

An das

Bundesministerium für
Finanzen

Himmelfortgasse 4 - 8
1015 Wien ZI 300.090/001-Pr/1/99

Betrifft: Entwurf zum Steuerreformgesetz 2000

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 9. April 1999, GZ 14 0403/1-IV/14/99, übermittelten Entwurfes für ein Steuerreformgesetz 2000 und erlaubt sich, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

1) Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Nach den Angaben im Vorblatt zu den Erläuterungen (Seite 67/68) wird die Steuerreform das Abgabenaufkommen des Bundes im Ergebnis um 10 Mrd S (2000) bis 12,7 Mrd S (2003) vermindern. Es bleibt allerdings unklar, ob die beabsichtigte Schließung zweier "Steuerschlupflöcher", die laut Hinweis auf Seite 66 der "teilweisen Gegenfinanzierung" dienen sollen, im oben angeführten Endergebnis berücksichtigt wurde oder nicht.

2) Zu Art XV - Novelle zum Gerichtsgebührengesetz:

Im Interesse der Rechtssicherheit sollten - bei entsprechender Zustimmung der Länder - auch jene Gebührenbefreiungen, denen Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG zugrunde liegen, aufgehoben werden. Weiters ist nicht einzusehen, weshalb die bestehenden Gebührenbefreiungen für Masseverwalter und Gläubigerausschüsse (§ 10 Z 4 GGG) bzw Ausgleichsverwalter und Gläubigerbeiräte (§ 10 Z 5 GGG) aufrechterhalten werden, zumal die für den Wegfall der Gebührenbefreiungen in den anderen Fällen angeführten Argumente auch auf die in § 10 Z 4 und 5 GGG geregelten Befreiungen zutreffen.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und zwei Ausfertigungen Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr Wolfgang Rutenstorfer, übermittelt.

RECHNUNGSHOF, ZI 300.090/001-Pr/1/99

- 2 -

3. Mai 1999

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: